

29.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - AS - Uzu Punkt ... der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV)**A**

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind nach dem Wort "Arbeitsschutz" die Wörter "und des maritimen Umweltschutzes" einzufügen.

Begründung:

Der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sollte der gleiche Stellenwert eingeräumt werden, wie der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. In der SchBesV ist zu berücksichtigen, daß ausreichend ausgebildete und qualifizierte Besatzungsmitglieder des nautischen oder technischen Schiffsdienstes nicht nur die Arbeitsschutzbestimmungen an Bord der Schiffe beachten und einzuhalten haben, sondern auch die Einhaltung der nationalen und internationalen maritimen Umweltschutzbestimmungen.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

VP
AS
U2. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2)Unabhängig von der Bruttoreaumzahl des Schiffes muß der Kapitän Deutscher im Sinne des Grundgesetzes und Inhaber eines gültigen deutschen Befähigungszeugnisses sein.

Auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 500 bis 1.600 muß mindestens ein Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses sein.

Auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 1.600 bis 3.000 muß mindestens

- ein Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses sein,
- ein Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung oder ein anderes wachbefähigtes Besatzungsmitglied Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein. Dies gilt nicht für Schiffe mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt Maschinenleistung.

Auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 3.000 bis 8.000 muß mindestens

- ein Offizier des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses sein,
- ein Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und ein weiteres wachbefähigtes Besatzungsmitglied Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein.

Auf Schiffen mit einer Bruttoreumzahl von über 8.000 müssen mindestens

(noch Ziff. 2)

- zwei Offiziere des nautischen oder technischen Schiffsdienstes Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Inhaber eines gültigen deutschen oder eines anerkannten ausländischen Befähigungszeugnisses sein,
- ein Schiffsmechaniker nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und ein weiteres wachbefähigtes Besatzungsmitglied Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein.

Soweit auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von über 3.000 der vorgeschriebene Schiffsmechaniker auf dem inländischen seemännischen Arbeitsmarkt nachweislich nicht verfügbar ist, kann dieser durch ein anderes wachbefähigtes Besatzungsmitglied, das Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein muß, ersetzt werden. Das Nähere wird in den Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 geregelt."

Begründung:

Die Änderungen sind erforderlich, um einen sicheren Schiffsbetrieb zu gewährleisten. Sie dienen auch der Beschäftigungssicherung deutscher Seeleute an Bord deutscher Schiffe und ermöglichen auch künftig eine Ausbildung nach deutschem EU-Recht. Darüber hinaus wird W-Patentinhabern die Möglichkeit gegeben, die für den Erwerb des Vollpatentes erforderliche Erfahrungsseefahrtszeit abzuleisten.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung soll für den Kapitän zwingend die deutsche Staatsangehörigkeit vorgeschrieben werden. Deshalb muß auch künftig der Beruf des Schiffsmechanikers als Grundlage für den bewährten Weg zum Schiffsoffizier erhalten bleiben. Die nach der Verordnung geforderte "Wachbefähigung" der Mannschaftsmitglieder kann durch eine Ausbildung und Seefahrtszeit von jeweils sechs Monaten erlangt werden. Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker dauert demgegenüber drei Jahre und vermittelt eine Facharbeiterqualifikation, die deutlich über die Wachbefähigung für den Brücken- und Maschinenbetrieb hinausgeht.

VP
AS
U

3. Zu § 4 Abs. 4

In § 4 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Das Bundesministerium für Verkehr erläßt nach Anhörung der Küstenländer, der Seeleute-Gewerkschaften und der Schiffsverkehrsverbände allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses durch die See-Berufsgenossenschaft."

Begründung:

Die Anhörung der Beteiligten soll sicherstellen, daß die Schiffsbesetzung im Benehmen mit allen Partnern der Seeschifffahrt erfolgt.

VP
AS
U

4. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 sind die Wörter

"1. August 1998"

durch die Wörter

"1. Januar 1999" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verordnung sollte zeitgleich an das Inkrafttreten der bereits beschlossenen steuerlichen Maßnahmen des Schiffsverkehrskonzeptes angepaßt werden.

B

5. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen ferner die Annahme folgender Entschließung:

(noch Ziff. 5)

Die Bundesregierung wird gebeten, die Auswirkungen der Schiffsbesetzungsverordnung auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation der deutschen Seeleute zu überprüfen und dem Bundesrat zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung zu berichten.